

Arbeitgeberbescheinigung

Corona-Virus

Für alle Kindertageseinrichtungen hat die Landesregierung seit Montag, dem 16. März 2020, ein Betretungsverbot angeordnet.

Für Eltern, die **in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse** tätig sind, werden in der "angestammten" Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle Notbetreuungen eingerichtet. Die Notbetreuung soll sicherstellen, dass die Tätigkeiten in den Berufszweigen von allgemeinem öffentlichem Interesse weiterbetrieben werden können.

Bei der Vergabe der Plätze in Notgruppen ist unbedingt zu prüfen, welcher Berufstätigkeit beide Erziehungsberechtigte nachgehen. Diese Arbeitgeberbescheinigung ist für jeden Erziehungsberechtigten einzeln auszufüllen und einzureichen.

Arbeitgeber (Name der Firma, Anschrift, Telefon/E-Mail, Ansprechpartner

Der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin arbeitet in einer der unten genannten Berufsgruppen (bitte ankreuzen):

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelbezug und vergleichbare Berufe
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Der Arbeitnehmer arbeitet in keiner der vorgenannten Berufsgruppen.

Ich bin Selbstständig/ Selbstständige Arbeit (erheblicher Verdienstausschlag, drohende Insolvenz)

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Ggf. Mitarbeiterzahl: _____

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber, dass Herr/Frau oder

Ich bestätige als Selbstständige/ Selbstständiger, dass ich

(bitte Namen der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers eintragen)

als Vater/Mutter des Kindes der Kinder

(bitte Namen des/ der Kind/ Kinder eintragen)

- als Mitarbeiter/in im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeiten **der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens (s.o.) dient** und ich als Arbeitgeber keine Möglichkeit habe, ihm/ihr durch geeignete Maßnahmen die Kinderbetreuung zu ermöglichen, ohne dass es in meinem Dienstbetrieb zur Gefährdung der Tätigkeiten in den o.g. Bereichen kommt:
- kein Home-Office/kein teilweise bzw. tageweise Homeoffice möglich
 - keine Gewährung von Urlaub/ kein Abbau von Resturlaub/kein Verschieben von genehmigtem Urlaub möglich
 - kein Überstundenabbau möglich/keine Ansammlung von "Minusstunden" möglich
 - keine Gewährung von Teilzeitarbeit/keine tageweise Tätigkeit möglich

Oder

- in meinem Betrieb arbeitet und ich als Arbeitgeber keine Möglichkeit habe ihm/ihr durch geeignete Maßnahmen die Kinderbetreuung zu ermöglichen, ohne dass es in meinem Dienstbetrieb zur Gefährdung der Tätigkeiten in den o.g. Bereichen kommt:
- kein Home-Office/kein teilweise bzw. teilweise Homeoffice möglich
 - keine Gewährung von Urlaub/kein Abbau von Resturlaub/kein Verschieben von genehmigten Urlaub möglich
 - kein Überstundenabbau möglich/keine Ansammlung Minusstunden möglich
 - keine Gewährung von Teilzeitarbeit/keine tageweise Tätigkeit möglich

Genauere Beschreibung der entsprechenden Tätigkeit, insbesondere Begründung der Betriebsnotwendigkeit des Einsatzes der/s Mitarbeiter/in:

Unterschrift und Firmenstempel

Wichtig: Es muss für beide Elternteile (bei Alleinerziehenden auch für den Lebenspartner in der gemeinsamen Haushaltsgemeinschaft) jeweils eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers vorgelegt werden, um die Notbetreuung prüfen zu können.